

# Was 2017 Neues bringt

## Rechtsänderungen im Überblick



Jeder Jahreswechsel bringt gesetzliche Neuregelungen. Beim Übergang von 2016 auf 2017 gibt es folgende Neuerungen:

### Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:

Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Das AÜG regelt die rechtlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmerüberlassung (auch Zeitarbeit oder Leiharbeit genannt). Zur Orientierung der Arbeitnehmerüberlassung auf ihre Kernfunktion, zur Verhinderung von Missbrauch und zur Stärkung der Stellung von Leiharbeitnehmern/-innen sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Leiharbeiter/-innen können künftig bis zu einer Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten bei einem Entleiher eingesetzt werden.
- Leiharbeiter/-innen werden nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit den Stammarbeitnehmern/-innen beim Entleiher gleichgestellt (Equal Pay).
- Kein Einsatz von Leiharbeitnehmern/-innen als Streikbrecher.

### Baunutzungsverordnung zu Ferienwohnungen:

Mit einer Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Hinblick auf die baurechtliche Zulässigkeit von Ferienwohnungen in Wohngebieten ist erst im Mai 2017 zu rechnen.

Gegenwärtig stehen zwei Ansätze zur Änderung der BauNVO im Raum:

- Ansatz 1:  
Ferienwohnungen könnten als eigene zulässige Nutzungsart in die Baugebietstypen (z.B. Allgemeines Wohngebiet) nach §§ 2 bis 7 BauNVO aufgenommen werden.
- Ansatz 2:  
Der Begriff der Ferienwohnung könnte einer bereits bestehenden Nutzungsart (z.B. nicht störender Gewerbebetrieb) zugeordnet werden. Damit würde die in vielen Tourismusorten praktizierte Nachbarschaft von Ferien- und Dauerwohnen auf sichere rechtliche Füße gestellt.

### Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung: Werte für 2016+2017

- Renten- und Arbeitslosenversicherung:  
2017 jährlich 76.200 Euro    monatlich 6.350 Euro  
2016 jährlich 74.400 Euro    monatlich 6.200 Euro
- Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung  
2017 jährlich 52.200 Euro    monatlich 4.350 Euro  
2016 jährlich 50.850 Euro    monatlich 4.237,50 Euro
- Entgeltgrenze gesetzliche Krankenversicherung  
2017 jährlich 57.600 Euro  
2016 jährlich 56.250 Euro

### Hogarente:

Gewerkschaft NGG und der DEHOGA suchen nach einer alternativen Lösung für die „hogarente“ für neue Mitarbeiter und Arbeitgeber, die ab 1. Januar 2017 gelten soll. Aufgrund der Niedrigzinsphase haben die Partner der „hogarente“ HDI und ERGO, angekündigt, ihre Pensionskassen zum 31.12.2016 für das Neugeschäft zu schließen. Für alle Mitarbeiter, für die seit dem Jahr 2002 und bis zum 31.12.2016 ein hogarenten-Vertrag abgeschlossen wurde bzw. wird, werden die Verträge unverändert fortgeführt, zu den beim Abschluss der Verträge garantierten Zinsen.

### **Künstlersozialabgabe:**

Zum 1. Januar 2017 sinkt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung von 5,2 Prozent auf 4,8 Prozent. Die Künstlersozialabgabe stellt den „Arbeitgeberanteil“ dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle Honorare, die für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden.

### **Mindestlohn:**

Ab 1. Januar 2017 gilt der neue gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro je Stunde. Die Neuberechnung des Mindestlohns orientiert sich am Tarifindex des Statistischen Bundesamtes. Der Mindestlohn betrug bislang 8,50 Euro je Stunde.

### **Mutterschutzgesetz:**

Die für den 1. Januar 2017 geplante Novellierung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Bezug auf „Nachtarbeit“ tritt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 Kraft, wir werden berichten. Derzeit dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft höchstens bis 22 Uhr und danach nur noch bis 20 Uhr beschäftigt werden. Eine Beschäftigung in den Abendzeiten zwischen 20 und 22 Uhr soll jedoch künftig möglich sein, wenn die Schwangere zustimmt und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

### **Reformationstag einmalig bundesweiter Feiertag:**

Anlässlich des Reformationstagsjubiläums ist Dienstag, der 31.10.2017 bundesweit einmalig ein Feiertag. An diesem Tag jährt sich die Veröffentlichung von Martin Luthers 95 Thesen an der Schlosskirche in Wittenberg zum 500. Mal.

### **Registrierkassen – weitere Verschärfung**

Ab dem 01.01.2017 müssen Registrierkassen GoBD-fähig sein müssen. Der aktuelle Gesetzentwurf zur Manipulationssicherheit neuer Registrierkassen ist verschärft worden. Es wurde nun noch eine Belegausgabepflicht eingeführt. Der Gast ist jedoch nicht verpflichtet, den Beleg mitzunehmen. Die Einführung einer generellen Registrierkassenpflicht konnte dafür erneut verhindert werden.

Die Übergangsfristen für bestehende Kassensysteme sind unverändert geblieben: Registrierkassen, die nach dem 01.01.2017 angeschafft werden, müssen bereits belegausgabefähig sein. Wenn eine alte Registrierkasse nicht derart aufgerüstet werden kann, dass sie den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, darf sie bis längstens 31. Dezember 2022 weiter verwendet werden. Allerdings wird die Kassennachschau bereits zum 1. Januar 2018 eingeführt.

Es besteht die Möglichkeit, sich von der Belegausgabepflicht bei der zuständigen Finanzbehörde befreien zu lassen. Diese Möglichkeit sollten Betroffene nutzen und nach Inkrafttreten der Neuregelung einen entsprechenden Antrag stellen.

### [Zur Pressemitteilung](#)

### **Sachbezugswerte für Verpflegung:**

Für das Jahr 2017 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch die „Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)“ die Sachbezugswerte für Verpflegung festgelegt. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung im Bereich Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen ist im Bemessungszeitraum um 1,9 % gestiegen. Auf dieser Grundlage wird der Monatswert für die Verpflegung für 2017 im Rahmen der jährlichen Anpassung von 236 Euro auf 241 Euro angehoben.

### **Dieser Gesamtwert setzt sich zusammen aus den Teilwerten für:**

- Frühstück von 51 € (2016: 50 €)
- Mittagessen von 95 € (2016: 93 €)
- Abendessen von 95 € (2016: 93 €)

## **V**erbraucherstreitbeilegungsgesetz – Neue Informationspflichten auf Webseiten und in AGB:

Zum 1. April 2016 ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine Verbraucherschlichtungsstelle. Seitdem müssen in der EU niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, auf ihrer Webseite den folgenden Link zur EU-Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) bereitstellen:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

Ab dem 1. Februar 2017 gelten neue Informationspflichten für Unternehmer. Betroffen ist gemäß § 36 VSBG jeder Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder AGB verwendet. Der Unternehmer hat den Verbraucher darüber in Kenntnis zu setzen, ob er sich dazu bereit erklärt oder gar verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Ein Hinweis im Impressum der Webseite und in den AGB empfiehlt sich.

Zur Streitbeilegung sind gastgewerbliche Unternehmer nicht verpflichtet. Demnach könnte der allgemeine Hinweis wie folgt lauten: „Der Unternehmer verpflichtet sich nicht, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen“.

## **Z**weites Bürokratieentlastungsgesetz:

Änderungen im zweiten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) sollen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Dieses Gesetz dient zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie. Erleichterungen sieht der Entwurf u.a. in folgenden Punkten vor:

- Wegfall der Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine, sobald eine Rechnung erstellt wurde bzw. eingegangen ist.
- Anhebung der Betragsgrenze für eine quartalsweise Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 auf 5.000 Euro.
- Erhöhung des Schwellenwerts für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von 150 auf 200 Euro.
- Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 auf 20.000 Euro.
- Vereinfachte Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge. Die Darstellung ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: 21.12.2016